



# GMS



GEMEINSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTE IM FREISTAAT SACHSEN e.V.

Dresden, 16.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerade gegenwärtig praktizieren wir, dass körperliche und geistige Unversehrtheit anderen Grund- und Menschenrechte übergeordnet wird.

Um so unverständlicher erscheint es, dass in diesem erstarrten Gesellschaftszustand der 5G-Ausbau in einer für die Bevölkerung nicht fassbaren Weise vorangetrieben wurde.

Es ist auch bekannt, dass es eine Vielzahl von Befürchtungen über die damit verbunden gesundheitlichen Risiken gibt. Der von der BfS eingestandene Nachholbedarf an Forschung bekräftigt das.

Als Vertreter der Zivilgesellschaft möchten wir uns gern ein eigenes Urteil über den aktuellen Istzustand des Netzausbaus bilden, um gegebenenfalls auf Schwachstellen hinzuweisen.

Bitte raten oder empfehlen Sie uns, wie wir zu einem Überblick nach beigelegtem Vorbild für Dresden und Bautzen gelangen können.

Für Ihr Verständnis und Ihre Mühe, danken wir im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

  
Eberhard König

1. Sprecher  
Dr. rer.nat.Eberhard König  
2. Sprecher  
Dr. Dieter Zänker

Anschrift  
Gemeinschaft für Menschenrechte im Freistaat Sachsen e.V.  
Postschließfach 120 609, 01007 Dresden  
FAX (0351) 459 2128

Spendenkonto  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE37 8505 0300 3120 1171 52  
BIC: OSDDDE81XXX



Lusan



**Bundesamt  
für Strahlenschutz**

Bundesamt für Strahlenschutz · Postfach 10 01 49 · 38201 Salzgitter

Herr  
E. König  
GMS  
Pfeifferhannsstr. 10 / 701  
01307 Dresden

Willy-Brandt-Straße 5  
38226 Salzgitter

Postanschrift  
Postfach 10 01 49  
38201 Salzgitter

Tel.: +49 30 18333-0  
Fax: +49 30 18333-1885  
E-Mail: ePost@bfs.de

www.bfs.de

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Durchwahl

Datum

07513/02-21#0129

29.03.2021

**Frage zu 5G –Ausbau**

Sehr geehrter Herr König,

Ihre Nachricht ist bei uns eingegangen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz ist nicht für den Betrieb und die Genehmigungen von Funkanlagen zuständig.

Die Zuständigkeit in diesem Fall liegt bei der Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde ([www.bnetza.de](http://www.bnetza.de)). Die Bundesnetzagentur und auch die Betreiber der einzelnen Anlagen können Ihnen Informationen zu der Anlage geben, Messungen durchführen, Angaben zu Grenzwerten machen und sicherlich Ihre Fragen beantworten.

Die Kontaktdaten finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_131/DE/Home/home\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/cln_131/DE/Home/home_node.html)

Der Internetauftritt bietet unter anderem die Möglichkeit zu Mobilfunksendemasten, die sich in der Nähe Ihres Wohnortes befinden, weitere Detailinformationen einzuholen und mit der Bundesnetzagentur in Kontakt zu treten.

Mit freundlichem Gruß

Anke Schmidt

PB2 – Bürgerkommunikation

## AW: weitergeleitete Anfrage

**Von:** Wolfgang.Hotz@BNetzA.de  
**An:** koeeby@web.de  
**Datum:** 12.04.2021 11:11:10

---

Sehr geehrter Herr König,

für die Beurteilung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern von Mobilfunkanlagen spielt die Betriebsart (Funkdienst) keine Rolle. Die Sicherheitsabstände werden auf der Basis der abgestrahlten Leistung ermittelt. Eine Darstellung wie in der von Ihnen beigefügten Karte von Lusan würde in Deutschland keine zusätzlichen Informationen liefern, da grundsätzlich an jedem Mobilfunkstandort auch jede Betriebsart möglich ist und angeboten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfgang Hotz

Referat 414

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Canisiusstraße 21  
55122 Mainz

**Von:** "Eberhard König" <koeeby@web.de>  
**An:** Wolfgang.Hotz@BNetzA.de  
**Datum:** 12.04.2021 12:31:29

---

Sehr geehrter Herr Holz,

leider kann ich mich auf Ihre Argumentation nicht einlassen. Jeder Satz beinhaltet Falschaussagen (Verdummungen) und muss als Strafreitelung gewertet werden. Da Sie versuchen, gravierende rechtliche Anliegen einfach zu zerstreuen, bitte ich Sie, mir Ihre Stellungnahme zu meinem Anliegen in einer Form zukommen zu lassen, die auch von einem Verwaltungsgericht anerkannt und geprüft werden kann.

Nicht ich, sondern Adorno lässt grüßen

Eberhard König

**Gesendet:** Montag, 12. April 2021 um 11:11 Uhr  
**Von:** Wolfgang.Hotz@BNetzA.de  
**An:** koeeby@web.de  
**Betreff:** AW: weitergeleitete Anfrage

Sehr geehrter Herr König,

für die Beurteilung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern von Mobilfunkanlagen spielt die Betriebsart (Funkdienst) keine Rolle. **(sachliche Falschaussage)** Die Sicherheitsabstände werden auf der Basis der abgestrahlten Leistung ermittelt. **(Ja, das ersetzt aber nicht EMF-Messungen und - Verteilungen an unterschiedlichen Orten, zur Kontrolle über das gesetzlich fixierte Vorsorgegebot. Dazu sind Sie gegenüber den Bürgern, die es wünschen, verpflichtet, entsprechende leicht zugängliche Informationen zu übermitteln.)** Eine Darstellung wie in der von Ihnen beigefügten Karte von Lusan würde in Deutschland keine zusätzlichen Informationen liefern, da grundsätzlich an jedem Mobilfunkstandort auch jede Betriebsart möglich ist und angeboten werden kann. **(Kann sein, aber gerade deshalb wäre eine solche Karte mit den derzeitigen Maximalbelastungen an EMF notwendig.**

Da Sie versuchen, gravierende rechtliche Anliegen einfach zu zerstreuen, bitte ich Sie mir Ihre Stellungnahme zu meinem Anliegen in einer Form zukommen zu lassen, die auch von einem Verwaltungsgericht anerkannt und geprüft werden kann

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfgang Hotz